

BVGer Urteil A-2587/2020
vom 10. August 2021

Mehrwertsteuerliche Konsequenzen aus dem Verkauf von Gutscheinen

www.pwc.ch



Im Urteil A-2587/2020 vom 10. August 2021 hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) einen Entscheid zu den mehrwertsteuerlichen Konsequenzen von Gutscheinen gefällt. Es beantwortet die Frage, unter welchen Bedingungen das erhaltene Entgelt aus dem Verkauf von Gutscheinen der Mehrwertsteuer unterliegt und zu welchem Zeitpunkt dieses in der Mehrwertsteuerabrechnung deklariert werden muss. Das Urteil ist seit dem 23. September 2021 rechtskräftig.

Konkret geht aus dem Entscheid hervor, dass aus mehrwertsteuerlicher Sicht zukünftig zwischen sogenannten **Leistungs- und Wertgutscheinen** unterschieden werden muss:



Leistungsgutscheine

Ein **Leistungsgutschein** liegt gemäss BVGer dann vor, wenn im Zeitpunkt der Abgabe eines Gutscheins bereits bestimmt ist, für welche konkrete Gegenleistung er eingelöst werden kann. Das BVGer geht unter diesen Voraussetzungen von einer steuerbaren Leistung gegen Entgelt aus. Die Steuerschuld entsteht mit Vereinbarung des Entgelts bei Abgabe des Gutscheins oder allenfalls sogar bereits bei Ausstellung einer Vorauszahlungsrechnung. Das Entgelt aus dem Verkauf der Leistungsgutscheine muss deshalb in der Steuerperiode deklariert und versteuert werden, in welcher der Leistungsgutschein verkauft wurde und nicht erst bei Inanspruchnahme der Leistung.



Wertgutscheine

Im Gegensatz dazu erwerben Käufer von sogenannten **Wertgutscheinen** lediglich das Recht, von einem bestimmten Anbieter nicht weiter konkretisierte Leistungen zu einem im Voraus festgelegten Betrag innerhalb eines bestimmten Zeitraums beziehen zu dürfen. Für die Annahme eines Leistungsverhältnisses im Zeitpunkt der Gutscheinabgabe fehlt es bei einem Wertgutschein an der notwendigen Konkretisierung der Gegenleistung. Aus mehrwertsteuerlicher Sicht entsteht die Steuerschuld deshalb erst im Zeitpunkt der Einlösung des Gutscheins, d.h. wenn erkennbar wird, für welche konkrete Gegenleistung der Gutschein tatsächlich verwendet wird.



Zeitliche Wirkung

Da die rechtlichen Erwägungen in dem Urteil über den entschiedenen Einzelfall hinaus Geltung beanspruchen, wird erwartet, dass die ESTV zeitnah eine neue Praxis zu den MWST-lichen Konsequenzen von Gutscheinen publizieren wird (Stand 18. November 2021).

Es ist davon auszugehen, dass diese nicht rückwirkend anwendbar sein wird, falls sich die neue Praxis der ESTV zu Lasten einer steuerpflichtigen Person auswirkt.



Handlungsempfehlung

- Unternehmen müssen zukünftig prüfen, ob es sich bei den verkauften Gutscheinen entweder um Leistungs- oder um Wertgutscheine handelt.
- Es gilt sicherzustellen, dass die aus Leistungsgutscheinen resultierende Mehrwertsteuer schon im Zeitpunkt der Vereinnahmung oder Rechnungsstellung des Entgelts gegenüber der ESTV abgerechnet wird und nicht erst bei Inanspruchnahme des Gutscheins.
- Eine korrekte Abrechnung der Steuer erfordert u.U. eine Anpassung der Kassen- und/oder Buchhaltungssysteme.

Ihre Ansprechpartner

Sollten Sie Fragen zu diesen Themen haben, stehen Ihnen die MWST-Spezialisten von PwC Schweiz für eine unverbindliche Erstbesprechung gerne zur Verfügung.



Thomas Patt

Director, Steuer- und Rechtsberatung

+41 58 792 47 49

thomas.patt@pwc.ch

Vadianstrasse 25a/Neumarkt 5, 9001 St. Gallen



Rainer Stork

Senior Manager, ITX

+41 58 58 792 62 57

rainer.stork@pwc.ch

Robert-Zünd-Strasse 2, 6002 Luzern

